ZBB 2001, 283

GmbHG §§ 30, 31, 32b; KO §§ 30, 55

Eigenkapitalersatz und Rangordnung bei Grundschuld

OLG Hamm, Urt. v. 08.02.2001 - 27 U 85/00, WM 2001, 1111

Leitsatz:

Der Konkursverwalter kann nach den Kapitalerhaltungsregeln weder nach § 32b GmbHG noch nach §§ 30, 31 GmbHG von dem betreffenden Gesellschafter Erstattung des Betrages verlangen, den eine auch durch dessen private Grundschuld gesicherte Bank aus einer anderweitigen Sicherheit zur Deckung ihres Zahlungsanspruches erlöst hat, so dass in diesem Umfang Befriedigung aus der Grundschuld ausscheidet, wenn die Grundschuld dem Kreditinstitut sowohl für Forderungen der Gemeinschuldnerin als auch einem zweiten Unternehmen mit gleichem Rang haftet.